

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Gramastetten am 27. Februar 2020.

Tagungsort: Sitzungssaal der Marktgemeinde Gramastetten

Anwesende:

1. Bürgermeister Mag. Andreas Fazeni
2. Vzbgm. Katharina Dessl
3. GV Thomas Asen
4. GV Harald Berndorfer
5. GR Ing. Wolfgang Dessl
6. GR Lisa Christine Gerner
7. GR Mag. Dr. Bernhard Glawitsch
8. GR Ing. Klaus Haiböck
9. GR Rudolf Hanner
10. GV Andreas Kaiser
11. GR Ing. Christian Kaiser
12. GR Markus Kienberger
13. GR Martina Kienberger
14. GR wHR Dr. Gernot Kitzmüller
15. GR Anita Mayrhofer
16. GR Kons. Dr. Ulrike Monter
17. GR Dr. Maria-Theresia Müllner
18. GR Mag. rer. soc. oec. Claudia Maria Pühringer
19. GR Ing. Alois Rammelmüller
20. GR Martin Reisinger
21. GV Rupert Weidinger
22. GR Brigitte Weinzinger
23. E-GR Martin Buchgeher
24. E-GR Johann Fiereder

Vertretung für Frau Andrea Pawlicek
Vertretung für Herrn Hermann Mittermayr



25.	E-GR Siegfried Hofer	Vertretung für Frau Anita Eckerstorfer
26.	E-GR Karin Kaiser	Vertretung für Herrn Reg. Rat OAR Herbert Loidl
27.	E-GR Dipl.-Ing. Arnold Letschnik	Vertretung für Herrn Walter Haslinger
28.	E-GR Mag. med. vet. Karl Püspök	Vertretung für Herrn Martin Füreder
29.	E-GR Josef Paul Stirmayr	Vertretung für Herrn Mag. Peter Reichinger
30.	E-GR Sabine Weininger	Vertretung für Herrn Rudolf Hackl

Der Leiter des Gemeindeamtes: Amtsleiter Rudolf Haslmayr
Schriftführerin (§ 54 [2] Oö. GemO. 1990) : VB I Brigitte Burgstaller

Entschuldigt:

Vzbgm. Walter Haslinger
GR Anita Eckerstorfer
GR Martin Füreder
GR Rudolf Hackl
GR Reg. Rat OAR Herbert Loidl
GR Hermann Mittermayr
GR Andrea Pawlicek
GR Mag. Peter Reichinger

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 19:00 Uhr und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister – am 12. Februar 2020 schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen wurde;
die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde;
- b) die Verständigung hierzu – gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen des Sitzungsplanes 2020/I. Halbjahr (5. Dezember 2019, 10. Dezember 2019, 13. Dezember 2019, 16. Dezember 2019 und 17. Dezember 2019) – an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich erfolgt ist (das Ersatzmitglied E-GR Siegfried Hofer wurde am 17. Februar 2020 per E-Mail, das Ersatzmitglied E-GR Martin Buchgeher wurde am 18. Februar 2020 per E-Mail, das Ersatzmitglied E-GR Johann Fiereder wurde am 18. Februar 2020 per E-Mail, das Ersatzmitglied E-GR Sabine Weininger wurde am 18. Februar 2020 per E-Mail, das Ersatzmitglied E-GR DI Arnold Letschnik wurde am 24. Februar 2020 per Telefon, das Ersatzmitglied E-GR Mag. Karl Püspök wurde am 24. Februar 2020 per Telefon, das Ersatzmitglied E-GR Karin Kaiser wurde am 26. Februar 2020 per Telefon, das Ersatzmitglied E-GR Josef Paul Stirmayr wurde am 24. Februar 2020 per Telefon verständigt);
- c) die unterfertigte Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 10. Dezember 2019 für die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates, die jeweils an der Sitzung teilgenommen haben, bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung noch zur Einsicht aufliegt und gegen die Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Bürgermeister Mag. Andres Fazeni stellt den **Dringlichkeitsantrag**, folgende Angelegenheit gemäß § 46, Abs. 3, Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF, in die Tagesordnung aufzunehmen:

„Nahwärme Gramastetten; Errichtung eines Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit; Beratung und Beschlussfassung.“

1. Ausgliederung der Nahwärme Gramastetten
2. Erlassung einer Satzung

Begründet wird die Dringlichkeit wie folgt:

Die Marktgemeinde Gramastetten betreibt eine Biomasseheizungsanlage (Nahwärme Gramastetten). Derzeit werden das Gramaphon und das Gemeindeamt mit Wärme versorgt. Mit dem Ausbau in der Marktstraße sollen auch die Kinderbetreuungseinrichtungen Gramastetten sowie das Pfarrheim und die Kirche an die Nahwärme angeschlossen werden. Wir haben diesbezüglich ein Förderprojekt bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) eingereicht.

Die Fördervoraussetzung ist: Ausgliederung der Nahwärme Gramastetten und Führung eines Betriebs mit marktbestimmter Tätigkeit

Abstimmung durch Erheben der Hand:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

>Der von Bürgermeister Mag. Andreas Fazeni gestellte Dringlichkeitsantrag gemäß § 46, Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF, wird einstimmig angenommen und in die heutige Tagesordnung aufgenommen. Über den Dringlichkeitsantrag wird unter dem Tagesordnungspunkt 12 „Allfälliges“ beraten und abgestimmt.<

Auf die Anfrage, ob wegen der Tagesordnung Wünsche bestehen, erfolgt keine Wortmeldung von den Mitgliedern des Gemeinderates.

Tagesordnung:

1. Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gramastetten & Co KG; Genehmigung des Voranschlages für das Finanzjahr 2020; Beratung und Beschlussfassung.
2. Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Gramastetten - neuerliche Beschlussfassung; Beratung und Beschlussfassung.
3. Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Gramastetten - neuerliche Beschlussfassung; Beratung und Beschlussfassung.
4. Abfallordnung der Marktgemeinde Gramastetten - neuerliche Beschlussfassung; Beratung und Beschlussfassung.
5. Bauhof der Marktgemeinde Gramastetten; Ankauf eines neuen Traktors mit Zusatzgeräten; Genehmigung des Finanzierungsplanes des Amtes der Oö. Landesregierung vom 16. Jänner 2020; Beratung und Beschlussfassung.
6. Hansberg Landesstraße, Gehsteig Linzerstraße; Schlussvermessung - Änderung; Beratung und Beschlussfassung.
 - 6.1. Durchführung der Vermessung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz
7. Güterweg Hals, Abzweigung, Vermessung; Beratung und Beschlussfassung.
 - 7.1. Durchführung der Vermessung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz
8. Gemeindestraße Götzlingstraße, Vermessung; Beratung und Beschlussfassung.
 - 8.1. Erlassung einer Verordnung
 - 8.2. Durchführung der Vermessung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz
9. Bebauungsplan Nr. 58 Änderung Nr. 15; Ort-Süd; Beratung und Genehmigung.
10. Flächenwidmungsplan Nr. 3 der Marktgemeinde Gramastetten; Änderung Nr. 95 mit Örtlichem Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 22; Am Großamberg; Beratung und Grundsatzbeschluss.
11. Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 23; Im Rodltal; Beratung und Grundsatzbeschluss.
12. Allfälliges.

TOP 1 Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gramastetten & Co KG; Genehmigung des Voranschlages für das Finanzjahr 2020; Beratung und Beschlussfassung.

Bgm. Mag. Andreas Fazenl ersucht Amtsleiter Rudolf Haslmayr um den Bericht zu diesem Tagesordnungspunkt.

Bericht Amtsleiter Rudolf Haslmayr:

Der Voranschlag 2020 ist sowie bei der Gemeinde erstmals nach den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) erstellt worden. Somit sind ab dem Jahr 2020 der Voranschlag und der Rechnungsabschluss der KG jenen der Gemeinde gleichgestellt.

Auch in der KG war als Vorarbeit für den Voranschlag die Eröffnungsbilanz zu erstellen.

In der Eröffnungsbilanz wird das gesamte Vermögen der KG (Grundvermögen, Investitionen und Objekte) dargestellt.

Die VRV 2015 fordert einen integrierten 3 Komponenten-Haushalt, wie Finanzierungshaushalt, Ergebnishaushalt und Vermögenshaushalt.

Im Finanzierungshaushalt wird jeder Zahlungsstrom (Einzahlung/Auszahlung der operativen Gebärung) veranschlagt und verrechnet. Am Ende des Jahres bildet die Differenz zwischen Ein- und Auszahlungen die Veränderung der liquiden Mittel, welche im Rechnungsabschluss im Vermögenshaushalt dargestellt werden. Im Finanzierungshaushalt wird auch die gesamte investive Gebärung (vermögenswirksame Investitionen sowie der Geldfluss der Finanzierungstätigkeit) budgetiert.

Im Ergebnishaushalt werden alle Erträge und Aufwendungen sowie Abschreibungen des Anlagevermögens und Auflösung der Fördermittel budgetiert. Die Differenz zwischen Erträgen und Aufwendungen bildet das Nettoergebnis, welches wiederum erst im Rechnungsabschluss in den Vermögenshaushalt einfließt.

Die laufenden Einnahmen und Ausgaben finden sich sowohl im Finanzierungs- als auch im Ergebnishaushalt wieder.

Der Vermögenshaushalt ist nur im Rechnungsabschluss auszuweisen. Mit dem Vermögenshaushalt ist – ähnlich einer Bilanz – das gesamte Gemeindevermögen (Anlage- und Umlaufvermögen) den Fremdmitteln (Schulden, Verbindlichkeiten) gegenüberzustellen. Die Differenz ist das Nettovermögen (Eigenkapital). Das Nettovermögen fließt in den Rechnungsabschluss der Gemeinde ein.

Vorbericht (Mindestanfordernis) zum Voranschlag 2020
gemäß § 10 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHÖ)

1. Entwicklung der liquiden Mittel inkl. Zahlungsmittelreserven (Finanzierungsvoranschlag)

1.1. Liquide Mittel

Einzahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 834.200,00
Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 839.200,00
Liquide Mittel (Saldo 5 aus Anlage 1b)	-€ 5.000,00

Der Finanzierungsvoranschlag zeigt, dass die Höhe der Auszahlungen die Höhe der Einzahlungen überschreitet und sich die Höhe der liquiden Mittel um € 5.000,00 verringern wird. Die finanzielle Ausgeglichenheit ist jedoch gegeben, da die Finanzierung durch Gesellschafterzuschüsse als auch Liquiditätszuschüsse der Gemeinde gesichert wird.

Geplante Maßnahmen zur Gegensteuerung bei einer negativen Entwicklung:

- Ausfinanzierung des Vorhabens durch Fördermittel und Gesellschafterzuschüsse in den Folgejahren.

2. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit und nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

2.1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2018*	VA 2019*	VA 2020
Einzahlungen:			€ 434.200,00
Auszahlungen:			€ 434.200,00
Saldo:			€ 0,00

*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte nicht eingetragen werden.

2.2. Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht liegt vor, wenn

- im Finanzierungshaushalt die Liquidität der KG gegeben ist,
- im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) ausgeglichen ist und
- die KG ein positives Nettovermögen aufweist.

Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird erreicht, weil das Nettoergebnis im Ergebnishaushalt einen positiven Saldo aufweist.

3. Ergebnishaushalt

3.1. Ergebnishaushalt - voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen/Auflösungen € 260.920,00 (MVAG 2226)/€ 180.710,00 (MVAG 2127).

	VA 2019*	VA 2020
Summe Erträge		€ 609.010,00
Summe Aufwände		€ 463.320,00
Nettoergebnis		€ 145.690,00

*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte nicht eingetragen werden.

4. Voraussichtliche Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen werden laufend getilgt.

Finanzschulden und Verbindlichkeiten	VA 2019	VA 2020
Gesamtsumme	€ 2.693.500,00	€ 2.095.200,00

Zusätzliche Schuldaufnahmen sind im Zeitraum der Veranschlagung und der Folgejahre für das angeführte investive Einzelvorhaben vorgesehen:

Investives Einzelvorhaben	Schuldaufnahme	VA-/Planjahr
Schulzentrum Gramastetten		
Generalsanierung; 4. Bauetappe	€ 650.000,00	2021

Es ist geplant, im Jahr 2020 die restliche Tilgung für das Zwischenfinanzierungsdarlehen Schulzentrum Gramastetten, 3. Bauabschnitt, im Ausmaß von € 400.000,00 vorzunehmen.

Antrag Bürgermeister Mag. Andreas Fazeni:

Genehmigung des Finanzierungsvoranschlag 2020

Finanzierungsvoranschlag:

	VA 2020
Summe Erträge	€ 834.200,00
Summe Aufwände	€ 839.200,00
Nettoergebnis	- € 5.000,00

Abstimmung durch Erheben der Hand:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag Bürgermeister Mag. Andreas Fazeni:

Genehmigung des Ergebnisvoranschlages 2020

Ergebnisvoranschlag:

	VA 2020
Summe Erträge	€ 609.010,00
Summe Aufwände	€ 463.320,00
Nettoergebnis	€ 145.690,00

Abstimmung durch Erheben der Hand:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 2 Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Gramastetten - neuerliche Beschlussfassung; Beratung und Beschlussfassung.

Bgm. Mag. Andreas Fazenl ersucht Amtsleiter Rudolf Haslmayr um den Bericht zu diesem Tagesordnungspunkt.

Bericht Amtsleiter Rudolf Haslmayr:

In der Sitzung des Gemeinderats am 10. Dezember 2019 wurde eine neue Wassergebührenordnung erlassen. Diese wurde in der Zeit vom 12. Dezember 2019 bis 27. Dezember 2019 kundgemacht. Bei der Kundmachung wurden zwar die Fristen nach § 32 Abs. 2 AVG (durch zwei Wochen hindurchgehend) beachtet, jedoch nicht jene nach § 33 Abs. 2. Das Ende der Kundmachungsfrist ist auf den 26. Dezember 2019 gefallen, daher hätte die Verordnung erst am übernächsten Werktag (30. Dezember 2019) abgenommen werden dürfen. Aus diesem Grund ist die Verordnung neuerlich zu beschließen und anschließend ordnungsgemäß kundzumachen. Anführen möchten wir, dass aufgrund des „Fehlerkalküls der Rechtsordnung“ die Gebühren entsprechend der Verordnung vom 10. Dezember 2019 vorzuschreiben sind.

In der Zwischenzeit wurde den Gemeinden mit Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 23. Jänner 2020 mitgeteilt, dass die Verordnungsprüfungen für Wasser- und Kanalgebührenordnungen erst dann abgeschlossen werden können, wenn die aktuelle (geprüfte) Gebührenkalkulation unserer Gemeinde vorliegt. Nach den Bestimmungen des FAG 2017 (§ 17 Abs. 3 Z. 4) dürfen Benützungsgebühren nur in einem solchen Ausmaß festgesetzt werden, „bei dem der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder Anlage [...] nicht übersteigt“. Die Einhaltung dieses „doppelten Jahreserfordernisses“ haben wir der Aufsichtsbehörde nachzuweisen. Als Grundlage wird die von der Bezirkshauptmannschaft geprüfte Gebührenkalkulation herangezogen.

Bereits mit dem „Voranschlagserlass 2020“ wurde uns von Seiten der Aufsichtsbehörde zum Thema „Überschüsse in den Gebührenhaushalten (Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung) in Bezug auf die Verwendung als allgemeine Deckungsmittel und Begründung des inneren Zusammenhangs“ Folgendes mitgeteilt:

Die mit dem FAG 1993 vorgenommene Ausdehnung des freien Beschlussrechtes der Gemeinden im Bereich der Benützungsgebühren, die über das Jahreserfordernis (bis zum doppelten Jahreserfordernis) hinausgehen, ist nicht so zu verstehen, dass den Benützern von Gemeindeeinrichtungen nunmehr neben der Anlastung der vollen Kosten noch eine Steuer in gleicher Höhe auferlegt werden kann. Der VfGH versteht die Ermächtigung zur Kalkulation von planmäßigen Überschüssen (bewusst angelegte Überdeckung) so, dass sie nur aus Gründen in Betracht kommt, die mit der betreffenden Einrichtung in einem inneren Zusammenhang stehen (Erkenntnis des VfGH vom 10.10.2001, B 260/001). In diesem Zusammenhang werden Möglichkeiten angeführt, wie u.a. die Bildung von Rücklagen, vorzeitige Tilgung von Zinsen, Berücksichtigung von Folgekosten – die durch den Kanalbau verursacht wurden, Verfolgung von Lenkungszielen (Schaffung von belastenden/negativen „Anreizen“ zur sparsamen Benützung der kommunalen Versorgungs- bzw. Entsorgungssysteme).

Nach den neuen Modalitäten bei den Gebührenkalkulationen (in Zusammenhang mit der VRV 2015) ergibt sich bei den Wassergebühren für das Jahr 2020 eine Überdeckung, wobei der Kostendeckungsgrad mit 116,29 % ermittelt wurde. Diese für uns erstmalig errechnete Überdeckung bei den Wasserbezugsgebühren entstand durch die geänderten Modalitäten bei den Gebührenkalkulationen. Denn in den Vorjahren erreichten wir keinesfalls eine Kostendeckung.

Von unserer Finanzabteilung wurde berechnet, dass seit Beginn der 80er-Jahre bis zum Jahr 2019 bei Weitem keine Kostendeckung bestand, somit erfolgt ab dem Jahr 2020 nur eine Rückvergütung der „früheren Abgänge“.

In den letzten Jahren haben wir immer „nur“ die vom Amt der Oö. Landesregierung festgesetzten Mindestgebühren verlangt. Für das Jahr 2020 ist in der gegenständlichen Verordnung eine Wasserbezugsgebühr von € 1,64 pro m³ vorgesehen. Im Jahr 2010 schafften wir keinen Ausgleich beim ordentlichen Haushalt, sodass die Kanal- und Wasserbenützungsgebühren sogar um € 0,20 pro m³ über den der Mindestgebühren festgesetzt werden mussten.

Wie bereits in der Sitzung am 10. Dezember 2019 erläutert, möchten wir eine neue Gebührenordnung erlassen, zumal dies für die Bürger/innen übersichtlicher ist. Auch in der Verwaltungspraxis gestaltet sich die Handhabung einfacher.

Antrag Bürgermeister Mag. Andreas Fazeni:

Erlassung einer

VERORDNUNG

des Gemeinderats der Marktgemeinde Gramastetten vom 27. Februar 2020 mit der eine

WASSERGEBÜHRENORDNUNG

für die Marktgemeinde Gramastetten erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958 idGF und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idGF, wird verordnet:

§ 1

Gebührenpflicht

Für den Anschluss von bebauten Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Gramastetten (im Folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/innen der angeschlossenen Grundstücke. Miteigentümer/innen unterliegen der Zahlungspflicht zur ungeteilten Hand. Bauberechtigte sind Grundeigentümer(n)innen gleichzusetzen.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- 1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 € 15,72, je Anschluss mindestens aber € 2.358,00.
- 2) Bemessungsgrundlage:
 - a) Die Bemessungsgrundlage bildet, unter Berücksichtigung der nachstehend angeführten Bestimmungen sowie der festgelegten Abschläge, bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden.

- b) Wintergärten sowie Terrassen, Balkone und Loggien u.dgl. - sofern sie geschlossen sind - zählen zur Bemessungsgrundlage.
- c) Heiz-, Abstell-, Brennstofflager- und Schutzräume sind von der Gebührenberechnung auszuschließen.
- d) Wird in einem Gebäude oder Gebäudeteil im Sinne der nachstehend angeführten Bestimmungen nur ein Teil der bebauten Fläche zur Bemessungsgrundlage herangezogen, ist anstelle der bebauten Fläche die Nutzfläche heranzuziehen. Als Nutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche mit Ausnahme der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen (Ausnahmen). Hinsichtlich Wintergärten sowie Terrassen, Balkone und Loggien u.dgl. gilt das unter Abs. 2 lit. b) Angeführte.

Dachräume sowie Dach-, Keller- und Untergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. Jedemfalls sind Räume, die als Sauna, Sanitärraum, Schwimmhalle, Gymnastikraum, Windfang, Vorraum oder Stiegenaufgang u.dgl. dienen, einzurechnen.

- e) Bei Garagen und überdachten Abstellplätzen (für KFZ/Carports, Fahrräder u.Ä.), ob freistehend, an- oder eingebaut, bildet die bebaute Fläche die Bemessungsgrundlage, jedoch wird ein Abschlag von 50 % gewährt. Andere Nebengebäude, sofern sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- f) Landwirtschaftliche Objekte:
Für den Teil des Wohngebäudes gelten die Bestimmungen gemäß lit. a) bis d).
Die Wirtschaftsgebäude werden nicht - selbst wenn diese mit dem Wohngebäude baulich verbunden sind - zur Bemessungsgrundlage gerechnet. Soweit Grundstücke mit landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden oder -räumen (zB Schlachträume, Käsereien u.dgl.) an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden, ist die Bemessungsgrundlage durch einen Abschlag von 80 % zu verringern.
- g) Gewerbliche Objekte:
Für Gebäude oder Gebäudeteile, die rein gewerblichen Zwecken dienen (zB Büro- und Verkaufsräume, Gast- und Werkstätten, Lagerhallen, Produktionsräume, gewerblich genutzte Garagen), ist die Bemessungsgrundlage um 80 % zu kürzen.
Sofern in einem gewerblichen Objekt Teile für Wohnzwecke genützt werden, gelten dafür die Bestimmungen gemäß lit. a) bis d).

3) Ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr:

Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Bei Änderung eines angeschlossenen Grundstückes durch Zu-, Ein- und Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Widmungszweckes ist die Wasserleitungs-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- b) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist die seinerzeit vom/von den Grundstückseigentümer(n)innen oder dessen/deren Vorgänger(n)innen bereits entrichtete Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke valorisiert nach dem Verbrau-

cherpreisindex auf die ermittelte Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach dieser Gebührenordnung anzurechnen.

- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
- 4) Die Feststellung der gebührenpflichtigen Flächen erfolgt entweder auf Grund der bei der Marktgemeinde Gramastetten vorliegenden Baupläne oder nach aufgenommenen Naturmaßen.

§ 3

Wasserbezugsgebühren und Zählermiete

Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die bauliche Erhaltung der gemeinnützigen, öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals wird von allen Eigentümer(n)innen der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke eine laufende Wasserbezugsgebühr, eine Grundgebühr sowie eine Zählermiete eingehoben.

Hinsichtlich der Miteigentümer und Bauberechtigten gilt das in § 1 Angeführte.

- 1) Die Wasserbezugsgebühr wird nach dem Wasserverbrauch pro Kubikmeter berechnet.
- 2) Bei einer Funktionsstörung des Wasserzählers erfolgt die Berechnung nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch der letzten drei Jahre, wobei auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch (Anzahl der Bewohner) Rücksicht zu nehmen ist.
- 3) Die Wasserbezugsgebühr beträgt pro m³ Wasserverbrauch € 1,64.
- 4) Zur Abdeckung der Fixkosten für den Betrieb und die Kosten für die bauliche Erhaltung wird für jedes angeschlossene bebaute Grundstück pro Jahr eine Grundgebühr von € 80,20 verrechnet. Sofern sich auf einem angeschlossenen Grundstück mehrere Wohngebäude oder Reihen- bzw. Doppelhäuser befinden, wird für jede selbständige Wohneinheit die Grundgebühr verrechnet.

Die jährliche Grundgebühr wird in folgenden Fällen aliquotiert, wobei für jeden Monat ein Zwölftel zu verrechnen ist:

- a) Im Jahr des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage ist auf ganze Monate abzurunden.
- b) Sofern während des Jahres eine Änderung beim Eigentum eintritt, trifft diejenigen die Gebührenpflicht, die jeweils am Ersten eines Monats Eigentümer/innen sind.
- 5) Für die von der Marktgemeinde Gramastetten beigegebenen Wasserzähler ist eine Gebühr je Wasserzähler und Jahr in Höhe von € 34,33 zu entrichten.

Hinsichtlich einer Aliquotierung der Zählergebühr gilt das in Abs. 4 Angeführte sinngemäß.

- 6) Jene Grundstückseigentümer/innen, die Wasser über einen Hydranten beziehen, haben eine Wasserbezugsgebühr in Höhe von € 4,50 pro m³ (angelieferter Menge) zu entrichten. Eine Grundgebühr gemäß Abs. 4 ist nicht zu leisten. Etwaige Liefer- und Transportkosten sind in dieser Bezugsgebühr nicht enthalten.

§ 4

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig sind die Eigentü-

mer/innen der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke. Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro Jahr je m² Grundfläche € 0,10.

§ 5

Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

- 1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage.
- 2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 3 lit. a) oder b) dieser Wassergebührenordnung entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten.
- 3) Die Wasserbezugsgebühr, die Grundgebühr und die Zählermiete sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten. Die Wasserbezugsgebühr wird entsprechend der Gesamtgebühr des Vorjahres (Basis bildet die Wasserendabrechnung) vorgeschrieben. Nach endgültiger Feststellung der Wasserbezugsgebühr auf Grund des Wasserverbrauchs werden Restbeträge bis zum 30. Dezember eines jeden Jahres fällig bzw. werden bis zu diesem Zeitpunkt sich ergebende Guthaben rückverrechnet.
- 4) Die Bereitstellungsgebühr ist binnen 14 Tagen nach erfolgter Vorschreibung fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

Bei den in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebührensätzen handelt es sich um Nettogebühren, die sich noch um die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer (derzeit 10 %) erhöhen.

§ 7

Privatrechtliche Regelungen

Durch diese Gebühren wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit der gegenständlichen Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Abstimmung durch Erheben der Hand:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 3 Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Gramastetten - neuerliche Beschlussfassung; Beratung und Beschlussfassung.

Bgm. Mag. Andreas Fazeni ersucht Amtsleiter Rudolf Haslmayr um den Bericht zu diesem Tagesordnungspunkt.

Bericht Amtsleiter Rudolf Haslmayr:

In der Sitzung des Gemeinderats am 10. Dezember 2019 wurde eine neue Kanalgebührenordnung erlassen. Diese wurde in der Zeit vom 12. Dezember 2019 bis 27. Dezember 2019 kundgemacht. Bei der Kundmachung wurden zwar die Fristen nach § 32 Abs. 2 AVG (durch zwei Wochen hindurchgehend) beachtet, jedoch nicht jene nach § 33 Abs. 2. Das Ende der Kundmachungsfrist ist auf den 26. Dezember 2019 gefallen, daher hätte die Verordnung erst am übernächsten Werktag (30. Dez. 2019) abgenommen werden dürfen. Aus diesem Grund ist die Verordnung neuerlich zu beschließen und anschließend ordnungsgemäß kundzumachen. Anführen möchten wir, dass aufgrund des „Fehlerkalküls der Rechtsordnung“ die Gebühren entsprechend der Verordnung vom 10. Dezember 2019 vorzuschreiben sind.

In der Zwischenzeit wurde den Gemeinden mit Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 23. Jänner 2020 mitgeteilt, dass die Verordnungsprüfungen für Wasser- und Kanalgebührenordnungen erst dann abgeschlossen werden können, wenn die aktuelle (geprüfte) Gebührenkalkulation unserer Gemeinde vorliegt. Nach den Bestimmungen des FAG 2017 (§ 17 Abs. 3 Z. 4) dürfen Benützungsgebühren nur in einem solchen Ausmaß festgesetzt werden, „bei dem der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder Anlage [...] nicht übersteigt“. Die Einhaltung dieses „doppelten Jahreserfordernisses“ haben wir der Aufsichtsbehörde nachzuweisen. Als Grundlage wird die von der Bezirkshauptmannschaft geprüfte Gebührenkalkulation herangezogen.

Bereits mit dem „Voranschlagserlass 2020“ wurde uns von Seiten der Aufsichtsbehörde zum Thema „Überschüsse in den Gebührenhaushalten (Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung) in Bezug auf die Verwendung als allgemeine Deckungsmittel und Begründung des inneren Zusammenhangs“ Folgendes mitgeteilt:

Die mit dem FAG 1993 vorgenommene Ausdehnung des freien Beschlussrechtes der Gemeinden im Bereich der Benützungsgebühren, die über das Jahreserfordernis (bis zum doppelten Jahreserfordernis) hinausgehen, ist nicht so zu verstehen, dass den Benützern von Gemeindeeinrichtungen nunmehr neben der Anlastung der vollen Kosten noch eine Steuer in gleicher Höhe auferlegt werden kann. Der VfGH versteht die Ermächtigung zur Kalkulation von planmäßigen Überschüssen (bewusst angelegte Überdeckung) so, dass sie nur aus Gründen in Betracht kommt, die mit der betreffenden Einrichtung in einem inneren Zusammenhang stehen (Erkenntnis des VfGH vom 10.10.2001, B 260/001). In diesem Zusammenhang werden Möglichkeiten angeführt, wie u.a. die Bildung von Rücklagen, vorzeitige Tilgung von Zinsen, Berücksichtigung von Folgekosten – die durch den Kanalbau verursacht wurden, Verfolgung von Lenkungszielen (Schaffung von belastenden/negativen „Anreizen“ zur sparsamen Benützung der kommunalen Versorgungs- bzw. Entsorgungssysteme).

Nach den neuen Modalitäten der Gebührenkalkulationen (in Zusammenhang mit der VRV 2015) ergibt sich bei den Kanalbenützungsgebühren für das Jahr 2020 eine Überdeckung, wobei der Kostendeckungsgrad mit 171,3 % ermittelt wurde. Diese um einiges höhere Überdeckung entstand durch die geänderten Modalitäten der Gebührenkalkulationen. Denn in den Vorjahren lag dieser – nach den „alten Gebührenkalkulationen“ – nur knapp über 100 %.

Von unserer Finanzabteilung wurde berechnet, dass seit Beginn der 70er-Jahre bis zum Jahr 2012 bei Weitem keine Kostendeckung erfolgte, vielmehr bestand ein kalkulierter Abgang vom Jahr 1993 bis 2018 in Höhe von ca. € 1.940.000,00 – der noch zu valorisieren wäre. Somit nehmen wir ab dem Jahr 2020 nur eine Rückvergütung der früheren Abgänge vor.

In den letzten Jahren haben wir immer „nur“ die vom Amt der Oö. Landesregierung festgesetzten Mindestgebühren verlangt bzw. liegen die von uns „gestaffelten Gebühren“ (bis 80 m³ und über 80 m³) in Summe nur geringfügig über der von der Aufsichtsbehörde für das Jahr 2020 festgelegten Mindestgebühr von € 3,91 pro m³. Im Jahr 2010 schafften wir keinen Ausgleich beim ordentlichen Haushalt, sodass die Kanal- und Wasserbenützungsgebühren sogar um € 0,20 pro m³ über den der Mindestgebühren festgesetzt werden mussten.

Wie bereits in der Sitzung am 10. Dezember 2019 erläutert, möchten wir eine neue Gebührenordnung erlassen, zumal dies für die Bürger/innen übersichtlicher ist. Auch in der Verwaltungspraxis gestaltet sich die Handhabung einfacher.

Antrag Bürgermeister Mag. Andreas Fazeni:

Erlassung einer

VERORDNUNG

des Gemeinderats der Marktgemeinde Gramastetten vom 27. Februar 2020 mit der eine

KANALGEBÜHRENORDNUNG

für die Marktgemeinde Gramastetten erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958 idgF und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1

Gebührenpflicht

Für den Anschluss von bebauten Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/innen der angeschlossenen Grundstücke. Miteigentümer/innen unterliegen der Zahlungspflicht zur ungeteilten Hand. Bauberechtigte sind Grundeigentümer(n)innen gleichzusetzen.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- 1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 € 22,72, je Anschluss mindestens aber € 3.408,00.
- 2) Bemessungsgrundlage:
 - a) Die Bemessungsgrundlage bildet, unter Berücksichtigung der nachstehend angeführten Bestimmungen sowie der festgelegten Abschlüsse, bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden.

- b) Wintergärten sowie Terrassen, Balkone und Loggien u.dgl. - sofern sie geschlossen sind - zählen zur Bemessungsgrundlage.
- c) Heiz-, Abstell-, Brennstofflager- und Schutzräume sind von der Gebührenberechnung auszuschließen.
- d) Wird in einem Gebäude oder Gebäudeteil im Sinne der nachstehend angeführten Bestimmungen nur ein Teil der bebauten Fläche zur Bemessungsgrundlage herangezogen, ist anstelle der bebauten Fläche die Nutzfläche heranzuziehen. Als Nutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche mit Ausnahme der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen). Hinsichtlich Wintergärten sowie Terrassen, Balkone und Loggien u.dgl. gilt das unter lit. b) Angeführte.

Dachräume sowie Dach-, Keller- und Untergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. Jedenfalls sind Räume, die als Sauna, Sanitärraum, Schwimmhalle, Gymnastikraum, Windfang, Vorraum oder Stiegenaufgang u.dgl. dienen, einzurechnen.

- e) Bei Garagen und überdachten Abstellplätzen (für KFZ/Carports, Fahrräder u.Ä.), ob freistehend, an- oder eingebaut, bildet die bebaute Fläche die Bemessungsgrundlage, jedoch wird ein Abschlag von 50 % gewährt. Andere Nebengebäude, sofern sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
 - f) Landwirtschaftliche Objekte:
Für den Teil des Wohngebäudes gelten die Bestimmungen gemäß lit. a) bis d).
Die Wirtschaftsgebäude werden nicht - selbst wenn diese mit dem Wohngebäude baulich verbunden sind - zur Bemessungsgrundlage gerechnet. Soweit Grundstücke mit landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden oder -räumen (zB Schlachträume, Käsereien u.dgl.) an die Kanalisation angeschlossen werden, ist die Bemessungsgrundlage durch einen Abschlag von 80 % zu verringern.
 - g) Gewerbliche Objekte:
Für Gebäude oder Gebäudeteile, die rein gewerblichen Zwecken dienen (zB Büro- und Verkaufsräume, Gast- und Werkstätten, Lagerhallen, Produktionsräume, gewerblich genutzte Garagen), ist die Bemessungsgrundlage um 80 % zu kürzen.
Sofern in einem gewerblichen Objekt Teile für Wohnzwecke genützt werden, gelten dafür die Bestimmungen gemäß lit. a) bis d).
- 3) Ergänzende Kanalanschlussgebühr:
- Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Bei Änderung eines angeschlossenen Grundstückes durch Zu-, Ein- und Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Widmungszwecks ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - b) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist die seinerzeit von den Grundstückseigentümer(n)innen oder dessen/deren Vorgänger(n)innen bereits entrichtete Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke valorisiert nach dem Verbraucherpreisindex auf die ermittelte Kanalanschlussgebühr nach dieser Gebührenordnung anzurechnen.

- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
- 4) Die Feststellung der gebührenpflichtigen Flächen erfolgt entweder auf Grund der bei der Marktgemeinde Gramastetten vorliegenden Baupläne oder nach aufgenommenen Naturmaßen.

§ 3

Kanalbenützungsgebühr

Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die bauliche Erhaltung der gemeindeeigenen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals wird von allen Eigentümer(n)innen der an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke eine laufende Kanalbenützungsgebühr eingehoben. Die Kanalbenützungsgebühr gliedert sich in eine Grundgebühr (zur Abdeckung von Fixkosten) und in eine verbrauchsabhängige Benützungsgebühr (Berechnung nach dem Wasserverbrauch pro Kubikmeter).

Durch die Staffelung der verbrauchsabhängigen Gebühren soll dem Spargedanken der lebenswichtigen Ressource „Wasser“ Rechnung getragen werden.

Die Grundstückseigentümer/innen, die ihre Abwässer über die Senkgrubenübernahmestation entsorgen lassen, haben ebenfalls eine Kanalbenützungsgebühr (Entsorgungsgebühr) zu entrichten.

Hinsichtlich der Miteigentümer/innen und Bauberechtigten gilt das in § 1 Angeführte.

- 1) An Grundgebühr werden für jedes angeschlossene bebaute Grundstück pro Jahr € 179,40 eingehoben. Sofern sich auf einem angeschlossenen Grundstück mehrere Wohngebäude oder Reihen- bzw. Doppelhäuser befinden, wird für jede selbständige Wohneinheit die Grundgebühr verrechnet.

Die jährliche Grundgebühr wird in folgenden Fällen aliquotiert, wobei für jeden Monat ein Zwölftel zu verrechnen ist:

- a) Im Jahr des Anschlusses an das öffentliche Kanalnetz ist auf ganze Monate abzurunden.
b) Sofern während des Jahres eine Änderung beim Eigentum eintritt, trifft diejenigen die Gebührenpflicht, die jeweils am Ersten eines Monats Eigentümer/innen sind.

- 2) Die verbrauchsabhängige Benützungsgebühr beträgt pro m³ Wasserverbrauch eines Abrechnungsjahres:

- a) für die ersten 80 m³: € 1,80
b) für den darüber hinausgehenden Wasserverbrauch pro m³: € 4,04.

Hinsichtlich der Berechnungsweise gelten die Ausführungen des Abs. 1 (1. und 2. Satz) sinngemäß.

- 3) In Ermangelung einer Wassermesseinrichtung (Wasseruhr) erfolgt die Berechnung der verbrauchsabhängigen Benützungsgebühr nach der Anzahl der im jeweiligen Gebäude wohnenden Personen. Pro Jahr gelangt ein Wasserverbrauch

von 44 m³ für jede Person mit Hauptwohnsitz und
von 22 m³ für jede Person mit weiterem Wohnsitz sowie
von 22 m³ für jedes angeschlossene bebaute Grundstück, sofern keine Personen mit Hauptwohnsitz oder weiterem Wohnsitz gemeldet sind,

zur Verrechnung (Richtlinien).

Als Stichtag für die Ermittlung der Einwohner/innen wird der 1. Oktober des laufenden Jahres festgelegt.

- 4) Bei einer Funktionsstörung des Wasserzählers erfolgt die Berechnung nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch der letzten drei Jahre, wobei auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch (Anzahl der Bewohner/innen) Rücksicht zu nehmen ist.
- 5) Das von der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage oder von einer regionalen Wassergenossenschaft bezogene Wasser für die Bewässerung von Haus- und Vorgärten ua. wird bei der insgesamt verbrauchten Wassermenge nicht in Abzug gebracht.
- 6) Ist neben dem Wasserbezug aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, von einer regionalen Wassergenossenschaft oder einem Hausbrunnen (Hauptbrunnen) auch ein Wasserbezug aus einem (zusätzlichen) Hausbrunnen oder einer anderen Wassersammelanlage möglich, wird Folgendes festgelegt:
 - a) Bei Wassersammelanlagen und Brunnen in Gebäuden oder mit einer zum Gebäude führenden und in dessen Haushalt/en benützbaaren Verbindungsleitung wird die verbrauchsabhängige Benützungsgebühr analog Abs. 3 berechnet, wenn der Wasserverbrauch aus der (zusätzlichen) privaten Versorgungsanlage nicht gemessen wird und der mittels Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, der regionalen Wassergenossenschaft oder dem Hauptbrunnen unter den Richtlinien gem. Abs. 3 liegt.
 - b) Wird der Wasserverbrauch aus der (zusätzlichen) privaten Wasserversorgungsanlage mit einem Wasserzähler gemessen, berechnet sich die verbrauchsabhängige Benützungsgebühr nach dem gesamten Wasserverbrauch aller Versorgungsanlagen.
- 7) Für die von der Marktgemeinde Gramastetten beigestellten Wasserzähler ist eine Gebühr je Wasserzähler und Jahr in Höhe von € 34,33 zu entrichten.
Hinsichtlich einer Aliquotierung der Zählergebühr gilt das in Abs. 1 Angeführte sinngemäß.
- 8) Sofern für Schwimmbäder der Verbrauch nicht mittels Wasserzähler gemessen wird, erfolgt pro Jahr eine Verrechnung der verbrauchsabhängigen Benützungsgebühr nach dem Fassungsvermögen.
- 9) Jene Grundstückseigentümer/innen, die ihre Abwässer über die Senkgrubenübernahmestation entsorgen lassen, haben eine Kanalbenützungsgebühr (Entsorgungsgebühr) in Höhe von € 7,64 pro m³ angelieferter Menge zu entrichten. Eine Grundgebühr gemäß Abs. 1 ist nicht zu leisten.

§ 4

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/innen der an die Kanalisation angeschlossenen Grundstücke. Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro Jahr je m² Grundfläche € 0,22.

§ 5

Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

- 1) Die Kanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstücks an das öffentliche Kanalnetz.
- 2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 3 lit. a) oder b) dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten.

- 3) Die Kanalbenützungsgebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten, wobei die verbrauchsabhängige Benützungsgebühr entsprechend dem Abrechnungsbetrag des Vorjahres (Basis bildet die Kanalendabrechnung) eingehoben wird. Nach endgültiger Feststellung der Kanalbenützungsgebühr (Grundgebühr und verbrauchsabhängige Benützungsgebühr) werden Restbeträge bis zum 30. Dezember eines jeden Jahres fällig bzw. werden bis zu diesem Zeitpunkt sich ergebende Guthaben rückverrechnet.
- 4) Die Bereitstellungs- und die Kanalbenützungsgebühr für die Entsorgung der Abwässer über die Senkgrubentübernahmestation sind binnen 14 Tagen nach erfolgter Vorschreibung fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

Bei den in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebührensätzen handelt es sich um Nettogebühren, die sich noch um die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer (derzeit 10 %) erhöhen.

§ 7 Privatrechtliche Regelungen

Durch diese Gebühren wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit der gegenständlichen Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Abstimmung durch Erheben der Hand:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 4 Abfallordnung der Marktgemeinde Gramastetten - neuerliche Beschlussfassung; Beratung und Beschlussfassung.

Bgm. Mag. Andreas Fazeni ersucht Amtsleiter Rudolf Haslmayr um den Bericht zu diesem Tagesordnungspunkt.

Bericht Amtsleiter Rudolf Haslmayr:

In der Sitzung des Gemeinderats am 10. Dezember 2019 wurde eine neue Abfallordnung erlassen. Diese wurde in der Zeit vom 12. Dezember 2019 bis 27. Dezember 2019 kundgemacht. Bei der Kundmachung wurden zwar die Fristen nach § 32 Abs. 2 AVG (durch zwei Wochen hindurchgehend) beachtet, jedoch nicht jene nach § 33 Abs. 2. Das Ende der Kundmachungsfrist ist auf den 26. Dezember 2019 gefallen, daher hätte die Verordnung nicht am nächsten, sondern erst am übernächsten Werktag (30. Dezember 2019) abgenommen werden dürfen. Aus diesem Grund ist die Verordnung neuerlich zu beschließen und anschließend ordnungsgemäß kundzumachen. Im gegenständlichen stellt die Abfallordnung (wie zB jene Objekte, die vom Abholbereich der Biotonnenabfälle erfasst sind) „lediglich“ eine Grundlage u.a. auch für die Vorschreibung der Abfallgebühren dar. Die Abfallgebühren selbst sind in einer separaten Verordnung geregelt bzw. wurden diese vom Gemeinderat in der Sitzung am 10. Dezember 2019 im Rahmen der Festsetzung der Steuerhebesätze und Gebühren beschlossen.

Wie bereits in der Sitzung am 10. Dezember 2019 erläutert, möchten wir eine neue Abfallordnung erlassen, zumal dies für die Bürger/innen übersichtlicher ist. Auch in der Verwaltungspraxis gestaltet sich die Handhabung einfacher.

Antrag Bürgermeister Mag. Andreas Fazeni:

Erlassung einer

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Gramastetten vom 27. Februar 2020 mit der eine

ABFALLORDNUNG

für die Marktgemeinde Gramastetten erlassen wird.

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idGF, wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind; bei der Zuordnung ist das Europäische Abfallverzeichnis im Sinn des Art. 7 der Richtlinie 2008/98/EG vom 19. November 2008 über Abfälle, ABl. Nr. L 312 vom 22.11.2008, S 3, zu berücksichtigen.
- 2) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

- 3) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- 4) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind, und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
 - a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
 - b) **Biotonnenabfälle:**
 - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- 5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- 6) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. AWG 2009 idgF eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2

Abhol-/Entsorgungsbereich

- 1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahmen der im Anhang A (litera a, b und c) aufgelisteten Grundstücke.

Im Anhang B sind jene Liegenschaften angeführt, bei denen die Abfallbehälter herausgetragen - insbesondere aus dem Keller, aus der Garage oder aus der Behälterbox - und wieder zurückgestellt werden.

- 2) Der Abholbereich für die Sammlung der **sperrigen Abfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet. Überdies besteht für einen Teil von **sperrigen Abfällen** (Alteisen, Altholz) eine Abgabemöglichkeit (zu den Öffnungszeiten) bei der Altstoffsammelinsel (ASI) im Gewerbepark Gramastetten. In den Altstoffsammelzentren (ASZ) der Nachbargemeinden Herzogsdorf, Lichtenberg, Walding und Puchenau können alle sperrigen Abfälle ständig (zu den Öffnungszeiten) abgegeben werden.
- 3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das dicht besiedelte Gemeindegebiet. Im Anhang C (litera a) sind die Grundstücke des Abholbereichs aufgelistet.

Überdies besteht für die außerhalb des dicht besiedelten Gemeindegebietes anfallenden Biotonnenabfälle eine Abgabemöglichkeit bei Sammelstellen (die Grundstücke sind ebenfalls im Anhang C, litera b aufgelistet).

Für Fleischreste und –abfälle besteht eine ständige Entsorgungsmöglichkeit in den Tierkörperverwertungscontainer im Gewerbepark Gramastetten.

- 4) Für die Sammlung der **Grünabfälle** besteht eine Abgabemöglichkeit zu den festgelegten Öffnungszeiten bei der Kompostieranlage Gramastetten und im ASZ Lichtenberg (nur Annahme von Kleinmengen bis 250 Liter).
- 5) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht (siehe Anhang D, litera a).

Im Anhang B sind jene Liegenschaften angeführt, bei denen die Abfallbehälter herausgetragen - insbesondere aus dem Keller, aus der Garage oder aus der Behälterbox - und wieder zurückgestellt werden.

§ 3

Pflichten der Abfallbesitzer/innen

- 1) **Hausabfälle** sind von denjenigen, bei denen sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen. Im Sonderbereich sind Hausabfälle zu den im Anhang A (litera a) angeführten Sammelstellen zu bringen.

Für die im Anhang B angeführten Liegenschaften sind die Abfallbehälter am vereinbarten Ort bereitzustellen, damit sie herausgetragen und wieder zurückgestellt werden können.

- 2) **Sperrige Abfälle** sind von denjenigen, bei denen sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen. Weiters können sperrige Abfälle zur ASI bzw. zum ASZ gebracht werden (siehe § 2 Abs. 2).
- 3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereitzustellen bzw. zu den im Anhang C (litera b) angeführten Sammelstellen zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- 4) **Grünabfälle** sind zur Kompostierungsanlage in Gramastetten oder zum ASZ in Lichtenberg (nur Annahme von Kleinmengen bis 250 Liter) zu bringen, wobei das angelieferte Material an den dafür vorgesehenen Plätzen getrennt abzugeben ist:
 - a) in Grasschnitt, Laub, Blumen u.Ä.
 - b) in Baum- und Strauchschnitt u.Ä.

Diese Verpflichtungen entfallen, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden. Zerkleinerte Grünabfälle können nach Möglichkeit auch in die Biotonne eingebracht werden.

- 5) Eine Eigenkompostierung von **Biotonnenabfällen** und **Grünabfällen** ist nur möglich, wenn diese ordnungsgemäß im Sinne des Oö. AWG 2009 idgF durchgeführt wird.
- 6) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von denjenigen, bei denen sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

Für die im Anhang B angeführten Liegenschaften sind die Abfallbehälter am vereinbarten Ort bereitzustellen, damit sie herausgetragen und wieder zurückgestellt werden können.

§ 4 Abfallbehälter

- 1) Für die Lagerung der **Hausabfälle**, **Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Folgende Abfallbehälter sind zu verwenden:

- a) Hausabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle
Kunststofftonne mit 90 Liter Inhalt
Kunststofftonne mit 240 Liter Inhalt
Kunststoffcontainer oder Metallcontainer mit 660 Liter Inhalt
Kunststoffcontainer oder Metallcontainer mit 770 Liter Inhalt
Kunststoffcontainer oder Metallcontainer mit 1100 Liter Inhalt

Kunststoffsäcke mit 90 Liter dürfen zusätzlich - sowie in Ausnahmefällen anstatt der Abfallbehälter - verwendet werden.

- b) Biotonnenabfälle
Kunststofftonne 10 Liter Inhalt
Kunststofftonne 23 Liter Inhalt
Kunststofftonne 120 Liter Inhalt
- 2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind über die Gemeinde zu beziehen.
- 3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
- a) sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
- b) durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter niemand gefährdet oder unzumutbar belastigt wird.

§ 5 Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf, und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

- 1) Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

<u>Haushaltsgröße:</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche</u>
1-Personen-Haushalt.....	5 Liter
2-Personen-Haushalt.....	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt.....	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt.....	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt.....	15 Liter
für jede weitere Person	je 3 Liter

- 2) Je Haushalt bzw. Wohn- und Nutzungseinheit ist mindestens 1 Abfallbehälter mit 90 Liter Fassungsvermögen bei einem sechswöchigen Abfuhrintervall zu verwenden.

- 3) Für Gaststätten ist für je 40 Sitzplätze mindestens 1 Abfallbehälter mit 90 Liter Fassungsvermögen bei einem vierwöchigen Abfuhrintervall zu verwenden. Für Betriebe, für die eine Abholung der Biotonnenabfälle erfolgt, verlängert sich das Mindest-Abfuhrintervall auf sechs Wochen.
- 4) Für Industrie- und Gewerbebetriebe, Ordinationen, Büros und Geschäfte, land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie sonstige betriebliche Einrichtungen ist für je 15 Mitarbeiter/innen mindestens 1 Abfallbehälter mit 90 Liter Fassungsvermögen bei einem vierwöchigen Abfuhrintervall zu verwenden. Für Betriebe, für die eine Abholung der Biotonnenabfälle erfolgt, verlängert sich das Mindest-Abfuhrintervall auf sechs Wochen.
- 5) Für Biotonnenabfälle sind - je nach Anfall - Behälter mit 10, 23 oder 120 Liter Fassungsvermögen zu verwenden.

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (gegen Entgelt) für Hausabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle beim Gemeindeamt abgeholt werden.

§ 6

Abfuhr-/Entsorgungstermine

- 1) Die Sammlung der **Hausabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch beauftragte Dritte) erfolgt zwei-, vier- oder sechswöchentlich. Die Länge der Abfuhrintervalle richtet sich nach der Erklärung der Liegenschaftseigentümer/innen bzw. Abfallbesitzer/innen unter Berücksichtigung der in §§ 4 und 5 festgelegten Bestimmungen sowie der Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.

Für die im Anhang D (litera b) aufgelisteten Liegenschaften (für Hausabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle) besteht eine Sonderregelung.

- 2) Die Sammlung der **sperrigen Abfälle** erfolgt zweimal pro Jahr. Ansonsten kann ein Teil der sperrigen Abfälle (Alteisen, Altholz) bei der ASI in Gramastetten (Gewerbepark) zu den festgelegten Abgabezeiten abgegeben werden. Bei den ASZ Herzogsdorf, Lichtenberg, Walding und Puchenau können alle sperrigen Abfälle zu den festgelegten Abgabezeiten abgegeben werden.
- 3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch beauftragte Dritte) erfolgt wöchentlich.
- 4) **Grünabfälle** können zu den festgelegten Abgabezeiten bei der Kompostieranlage Gramastetten oder beim ASZ Lichtenberg (nur Annahme von Kleinmengen bis 250 Liter) abgegeben werden.
- 5) Die Tage (Termine) der Sammlung der Hausabfälle, haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle, sperrigen Abfälle Biotonnenabfälle sowie die Öffnungszeiten der ASI und der ASZ werden durch eine separate Aussendung und auf der Homepage der Gemeinde („Abfallabfuhrkalender“) oder in den Gemeindenachrichten bekannt gegeben.

§ 7

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, Ing. Thomas Aichbauer, Türkstetten 9/2, 4201 Gramastetten, welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort Türkstetten 9, 4201 Gramastetten zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 8

Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so haben dies die Liegenschaftseigentümer/innen bzw. Abfallbesitzer/innen ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9

Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechts) sind die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf die Eigentümer/innen des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10

Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 idgF vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11

In-Kraft-Treten

Die Rechtswirksamkeit der gegenständlichen Abfallordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Beilagen

Anhang A – Sonderbereiche/Abholbereich Hausabfälle (litera a, b und c)

Anhang B – Sonderregelungen/Abholbereich Hausabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle
(Zusatzleistung „Heraustragen“)

Anhang C – Abholbereich und Sammelstellen Biotonnenabfälle (litera a und b)

Anhang D – Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle – Verträge mit Entsorgungsunternehmen (litera a)
und Sonderregelungen Abfuhrtermine Hausabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle
(litera b)

Abstimmung durch Erheben der Hand:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 5 Bauhof der Marktgemeinde Gramastetten; Ankauf eines neuen Traktors mit Zusatzgeräten; Genehmigung des Finanzierungsplanes des Amtes der Oö. Landesregierung vom 16. Jänner 2020; Beratung und Beschlussfassung.

Bgm. Mag. Andreas Fazeni ersucht Amtsleiter Rudolf Haslmayr um den Bericht zu diesem Tagesordnungspunkt.

Bericht Amtsleiter Rudolf Haslmayr:

In der Prioritätenreihung der Gemeindeprojekte ist im Finanzjahr 2020 der Ankauf eines Kommunaltraktors mit Zusatzgeräten vorgesehen. Geplant ist der Ankauf eines Traktors John Deere 5100 R mit Schneepflug, Frontlader und Heckschaufel.

Mit Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, vom 16. Jänner 2020, GZ: IKD-2019-511586/5-Dx, wird folgende Finanzierungsdarstellung vorgeschlagen:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2020	2021	Gesamt in Euro
Anteilsbetrag oH Gemeinde Gramastetten	18.000	15.000	33.000
Verkaufserlös Altgerät	9.000		9.000
BZ-Projektfonds	73.000		73.000
Summe in Euro	100.000	15.000	115.000

Antrag Bürgermeister Mag. Andreas Fazeni:

Genehmigung des Finanzierungsplanes gemäß Finanzierungsdarstellung des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, vom 16. Jänner 2020, GZ: IKD-2019-511586/5-DX, für den Ankauf eines Traktors John Deere 5100R mit Zusatzgeräten für die Marktgemeinde Gramastetten, mit einer Gesamtsumme von € 115.000,00 inkl. Ust.

Diskussion:

GV Harald Berndorfer betont, dass er mit der Entscheidungsfindung zum Kauf des Traktors nicht zufrieden ist, da die SPÖ-Fraktion eine andere Marke bevorzugen würde.

GV Rupert Weidinger und GV Thomas Asen schließen sich dieser Meinung an.

Abstimmung durch Erheben der Hand:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 6 Hansberg Landesstraße, Gehsteig Linzerstraße; Schlussvermessung - Änderung; Beratung und Beschlussfassung.

Bericht Bürgermeister Mag. Andreas Fazeni:

Nach Abschluss der Bauarbeiten für die Errichtung des Gehsteiges Linzerstraße erfolgte die Schlussvermessung. Zur grundbücherlichen Durchführung des Planes gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetzes ist für die Veränderung des öffentlichen Gutes in der Verwaltung der Marktgemeinde Gramastetten ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

Die Änderung der Vermessung war erforderlich, da das im Eigentum der Gemeinde stehende Grundstück Nr. 198/4 nicht dem öffentlichen Gut Grundstück Nr. 195/2 übertragen werden kann, da dieses Grundstück mit grundbücherlich eingetragenen Geh- und Fahrrechten belastet ist.

Das neugebildete Grundstück Nr. 198/7 im Ausmaß von 25 m² (Teilfläche 7) wird aus dem Grundstück Nr. 198/4, EZ 1698, KG Gramastetten (Eigentümerin Marktgemeinde Gramastetten) herausgemessen und der EZ 830, KG Gramastetten lastenfrei zugeführt. Der Teil 9 im Ausmaß von 1 m² aus dem Grundstück Nr. .221/1, EZ 350, KG Gramastetten, wird dem Grundstück Nr. 198/4, KG Gramastetten zugeschlagen. Der Teil 6 im Ausmaß von 6 m² wird vom Grundstück Nr. 195/2, EZ 1351, KG Gramastetten, (öffentliches Gut der Marktgemeinde Gramastetten) dem Grundstück Nr. 2678/1, EZ 1273, KG Gramastetten, (öffentliches Gut des Landes Oberösterreich) übertragen. Der Teil 10 im Ausmaß von 7 m² vom Grundstück Nr. 198/4, EZ 1698, KG Gramastetten, wird dem Grundstück Nr. 2678/1, EZ 1273, KG Gramastetten, ebenfalls übertragen. Das neugeschaffene Grundstück Nr. 2746, KG Gramastetten im Ausmaß von 19 m² (Teilfläche 8) aus dem Grundstück Nr. .221/1, EZ 350, KG Gramastetten wird in die EZ 1698 KG Gramastetten (Eigentümerin Marktgemeinde Gramastetten) übertragen.

Die Durchführung der Katasterschlussvermessung des Gehsteiges Linzerstraße erfolgt auf Grundlage des Vermessungsplanes des Amtes der Oö. Landesregierung, Abt. GeoL Vermessung und Fernerkundung GZ 581-101f/18 sowie Vermessungskanzlei geounit DI Fuchsberger – DI Stöger Ziviltechniker OG, Industriezeile 36a, 4020 Linz, GZ 3847 vom 16. Dezember 2019.

TOP 6.1 Durchführung der Vermessung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz

Antrag Bürgermeister Mag. Andreas Fazeni:

Die Durchführung der Katasterschlussvermessung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetzes des Gehsteiges Linzerstraße auf Grundlage des Vermessungsplanes des Amtes der Oö. Landesregierung, Abt. GeoL Vermessung und Fernerkundung GZ 581-101f/18 sowie Vermessungskanzlei geounit DI Fuchsberger – DI Stöger Ziviltechniker OG, Industriezeile 36a, 4020 Linz, GZ 3847 vom 16. Dezember 2019 wird beantragt.

Das neugebildete Grundstück Nr. 198/7 im Ausmaß von 25 m² (Teilfläche 7) wird aus dem Grundstück 198/4, EZ 1698, KG Gramastetten (Eigentümerin Marktgemeinde Gramastetten) herausgemessen und der EZ 830, KG Gramastetten lastenfrei zugeführt. Der Teil 9 im Ausmaß von 1 m² aus dem Grundstück Nr. .221/1, EZ 350, KG Gramastetten, wird dem Grundstück Nr. 198/4, KG Gramastetten zugeschlagen. Der Teil 6 im Ausmaß von 6 m² wird vom Grundstück Nr. 195/2, EZ 1351, KG Gramastetten, (öffentliches Gut der Marktgemeinde Gramastetten) dem Grundstück Nr. 2678/1, EZ 1273, KG Gramastetten, (öffentliches Gut des Landes Oberösterreich) übertragen. Der Teil 10 im Ausmaß

von 7 m² vom Grundstück 198/4, EZ 1698, KG Gramastetten, wird dem Grundstück 2678/1, EZ 1273, KG Gramastetten, ebenfalls übertragen. Das neugeschaffene Grundstück Nr. 2746, KG Gramastetten im Ausmaß von 19 m² (Teilfläche 8) aus dem Grundstück Nr. 221/1, EZ 350, KG Gramastetten wird in die EZ 1698 KG Gramastetten (Eigentümerin Marktgemeinde Gramastetten) übertragen.

Abstimmung durch Erheben der Hand:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 7 Güterweg Hals, Abzweigung, Vermessung; Beratung und Beschlussfassung.

Bericht Bürgermeister Mag. Andreas Fazeni:

Im Zuge der Straßenbauarbeiten für die Abzweigung vom Güterweg Hals zur Erschließung der neugeschaffenen Baugrundstücke, wurde mit dem Eigentümer des Grundstückes 1380/2 KG Feldsdorf vereinbart, für die Bessere Ausfahrt und Errichtung einer Trompete, einen Quadratmeter Grund kostenlos ins öffentliche Gut zu übertragen.

Für die Durchführung im Grundbuch gemäß Liegenschaftsteilungsgesetz ist ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

TOP 7.1 Durchführung der Vermessung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz.

Antrag Bürgermeister Mag. Andreas Fazeni:

Die Marktgemeinde Gramastetten beantragt die Durchführung der Wegvermessung des Grundstückes 1380/6, KG Feldsdorf gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetzes laut Vermessungsplan des Vermessungsbüro geounit DI Fuchsberger - DI Stöger Ziviltechniker OG, Klammsstraße 9, 4209 Engerwitzdorf, vom 26. November 2019, GZ 4156.

Abstimmung durch Erheben der Hand:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 8 Gemeindestraße Götzlingstraße, Vermessung; Beratung und Beschlussfassung.

Bgm. Mag. Andreas Fazeni ersucht Amtsleiter Rudolf Haslmayr um den Bericht zu diesem Tagesordnungspunkt.

Bericht Amtsleiter Rudolf Haslmayr:

Der Eigentümer des Grundstückes Nr. 2617/2, KG Gramastetten ist an die Gemeinde Gramastetten herantreten das öffentliche Gut „Götzlingstraße“ Grundstück Nr. 2715/4, KG Gramastetten im Bereich seines Grundstückes vermessen zu lassen, da dies beim Ausbau der Götzlingstraße aus verschiedenen Gründen nicht möglich war. und daher auch nicht durchgeführt wurde.

Die neue Grundstücksgrenze wurde nach der in der Natur vorhandenen Gartenmauer gemeinsam festgelegt. Es werden entsprechend dem Vermessungsplan des Vermessungsbüros DI Grassnigg, Landwiedstraße 33, 4020 Linz, vom 8. August 2019, GZ 1339/19, Grundstücksteile des Grundstückes 2117/2 in das öffentliche Gut übertragen, sowie Teile des Grundstückes 2715/4 als öffentliches Gut aufgelassen und dem Grundstück 2617/2 zugeschrieben.

Die Übertragung erfolgt jeweils kostenlos.

Für die Auflassung vom öffentlichen Gut ist eine Verordnung des Gemeinderates erforderlich. Die Auflage der Planunterlagen erfolgte mit Kundmachung vom 4 November 2019 in der Zeit 6. November 2019 bis 23. Dezember 2019.

Für die Herstellung der grundbücherlichen Ordnung gemäß Liegenschaftsteilungsgesetz ist ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

TOP 8.1 Erlassung einer Verordnung.

Antrag Bürgermeister Mag. Andreas Fazeni:

Erlassung einer

Verordnung

über die Widmung und Auflassung einer öffentlichen Straße Götzlingstraße Tomancok

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gramastetten hat am 27. Februar 2020 gemäß § 11 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 idgF in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z. 4 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF beschlossen:

§ 1

Dieser Verordnung liegt der Lageplan des IKV Dipl.-Ing. Christian Grassnigg, GZ 1339/19 vom 08.08.2019 im Maßstab M = 1:500 zugrunde.

Der Plan liegt im Marktgemeindeamt Gramastetten während der Amtsstunden auf und kann von jedermann eingesehen werden. Weiters ist der Plan vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

§ 2

Die im Plan gelb dargestellten Flächen aus den Grundstücken Nr. 2617/2 (Teilfläche 1 u. 3), KG Gramastetten, werden für den Gemeingebrauch gewidmet und gemäß § 8 Abs. 2 Z. 1 Oö. StG in die Straßengattung „Gemeindestraße“ eingereiht.

§ 3

Die im Plan rot dargestellte Fläche aus Grundstück Nr. 2715/4 (Teilfläche 2), KG Gramastetten, wird als öffentliche Straße aufgelassen, weil dieser Straßenteil wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

§ 4

Die Verordnung wird erst wirksam, wenn dafür die allenfalls erforderliche straßenrechtliche Bewilligung rechtskräftig erteilt wurde und die Marktgemeinde Eigentümerin des Straßengrundes (gemäß § 2) ist.

§ 5

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Abstimmung durch Erheben der Hand:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 8.2 Durchführung der Vermessung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz.

Antrag Bürgermeister Mag. Andreas Fazeni:

Die Marktgemeinde Gramastetten beantragt die Durchführung der Wegvermessung des Grundstücks Nr. 2715/4, KG Gramastetten, gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetzes laut Vermessungsplan des Zivilgeometer DI Christian Grassnigg, Landwiedstraße 33, 4020 Linz vom 8. August 2019, GZ 1339/19.

Abstimmung durch Erheben der Hand:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 9 Bebauungsplan Nr. 58 Änderung Nr. 15; Ort-Süd; Beratung und Genehmigung.

Bgm. Mag. Andreas Fazeni ersucht Amtsleiter Rudolf Haslmayr um den Bericht zu diesem Tagesordnungspunkt.

Bericht Amtsleiter Rudolf Haslmayr:

Die Käufer des Grundstückes Nr. 318/1, KG Gramastetten haben um die Änderung des Bebauungsplanes bei der Gemeinde angesucht, da der Bebauungsplan keine zweigeschossige Bebauung zulässt.

Es handelt sich bei dieser Änderung um die Grundstücksnummern: 318/1, 318/2, 318/3, 318/4, KG Gramastetten. Die Grundeigentümerzustimmung für alle Parzellen liegt vor.

DI Mandl hat daraufhin eine Besichtigung vor Ort durchgeführt. Es liegt nunmehr ein Plan und eine positive Stellungnahme vor.

Der Grundsatzbeschluss für diese Änderung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 14. Dezember 2017 gefasst.

Die Verständigung gemäß § 33, Abs. 2, OÖ ROG, erfolgte am 15. Februar 2018.

Die Kundmachung gem. § 33, Abs. 1, OÖ ROG, erfolgte ebenfalls am 15. Februar 2018.

Folgende Stellungnahmen wurden abgegeben:

- Abteilung Raumordnung des Amtes der Oö. Landesregierung vom 16. Jänner 2020 mit Beilage Naturschutz vom 1. Jänner 2020
- Linz Erdgas Netz GmbH vom 26. November 2019
- Linz AG Wasser vom 2. Dezember 2019
- Linz AG Strom vom 27. November 2019

Sämtliche Stellungnahmen sind positiv.

Antrag Bürgermeister Mag. Andreas Fazeni:

Die Änderung Nr. 15 des Bebauungsplanes Nr. 58 „Ort-Süd“ der Marktgemeinde Gramastetten wird genehmigt.

Abstimmung durch Erheben der Hand:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 10 Flächenwidmungsplan Nr. 3 der Marktgemeinde Gramastetten; Änderung Nr. 95 mit Örtlichem Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 22; Am Großamberg; Beratung und Grundsatzbeschluss.

Bgm. Mag. Andreas Fazeni ersucht Amtsleiter Rudolf Haslmayr um den Bericht zu diesem Tagesordnungspunkt.

Bericht Amtsleiter Rudolf Haslmayr:

Die Besitzer des Grundstücks Nr. 2184/10, KG Gramastetten haben um die Änderung Nr. 95 des Flächenwidmungsplans Nr. 3 und Änderung Nr. 22 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1, der Marktgemeinde Gramastetten angesucht.

Es handelt sich um das Grundstück mit der Nummer 2184/10, KG Gramastetten, welches im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan als Bauland Zweitwohngebiet mit Schutz- oder Pufferzone im Bauland (Frei- und Grünflächen; inkl. Grünflächen im Bauland) mit Index 1: Bei Neu/zu/Umbauten darf die bebaute Fläche/Höhe um max. 10 % des Bestandes überschritten werden. Ein/Anbau Sanitär zulässig. Nebengebäude unzulässig gewidmet und soll in Sondergebiet des Baulandes – Tourismus mit Index 1: Bei Neu/zu/Umbauten darf die bebaute Fläche/Höhe um max 10 % des Bestandes überschritten werden, umgewidmet werden sollen.

Das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 1 wird ebenfalls von überwiegend Wohnnutzung in Sonderfunktion Tourismus geändert.

Die Antragsteller möchten das bewilligte Wohnhaus als zusätzliche Nutzung für Nächtigungen nutzen.

Antrag Bürgermeister Mag. Andreas Fazeni:

Die Änderung Nr. 95 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 und Änderung Nr. 22 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1, der Marktgemeinde Gramastetten wird grundsätzlich beschlossen.

Abstimmung durch Erheben der Hand:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 11 Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 23; Im Rodltal; Beratung und Grundsatzbeschluss.

Bgm. Mag. Andreas Fazeni ersucht Amtsleiter Rudolf Haslmayr um den Bericht zu diesem Tagesordnungspunkt.

Bericht Amtsleiter Rudolf Haslmayr:

Der Eigentümer des Grundstücks Nr. 1371/3 KG. Feldsdorf möchte auf der bereits gewidmeten Wohngebietsfläche ein Coworking Büro errichten.

Da dieses Projekt im Bauland Wohngebiet nicht möglich ist, hat er gemeinsam mit dem Eigentümer des Nachbargrundstücks Nr. 1344/1 KG. Feldsdorf, einen Antrag auf Umwidmung in Bauland Gemischtes Baugebiet gestellt.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 3. Oktober 2019 die Flächenwidmungsänderung grundsätzlich beschlossen. Da in diesem Beschluss das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 23 nicht beschlossen wurde ist dies nachzuholen, da laut Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Abt. Raumordnung auch das OEK entsprechend geändert werden muss.

Antrag Bürgermeister Mag. Andreas Fazeni:

Die Änderung Nr. 23 des Örtlichen Entwicklungskonzepts Nr. 1 der Marktgemeinde Gramastetten wird grundsätzlich beschlossen.

Abstimmung durch Erheben der Hand:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 12 Allfälliges;

E-GR Sabine Weinzingler verlässt um 20:10 Uhr den Raum.

E-GR Sabine Weinzingler betritt um 20:12 Uhr den Raum.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46, Abs. 3, Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF.:

Nahwärme Gramastetten; Errichtung eines Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit; Beratung und Beschlussfassung:

1. Ausgliederung der Nahwärme Gramastetten
2. Erlassung einer Satzung

Bgm. Mag. Andreas Fazeni ersucht Amtsleiter Rudolf Haslmayr um den Bericht.

Bericht Amtsleiter Rudolf Haslmayr:

Die Marktgemeinde Gramastetten betreibt eine Biomasseheizungsanlage (Nahwärme Gramastetten). Derzeit werden das Gramaphon und das Gemeindeamt mit Wärme versorgt. Mit dem Ausbau in der Marktstraße sollen auch die Kinderbetreuungseinrichtungen Gramastetten sowie das Pfarrheim und die Kirche an die Nahwärme angeschlossen werden. Wir haben diesbezüglich ein Förderprojekt bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) eingereicht. Die Fördervoraussetzung ist: Ausgliederung der Nahwärme Gramastetten und Führung eines Betriebs mit marktbestimmter Tätigkeit

Für die Einrichtung von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit ist jedoch die Erfüllung folgender Kriterien, in Anlehnung an das Europäische System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (ESVG) erforderlich:

1. ein Kostendeckungsgrad von mehr als 50 %
2. weitgehende wirtschaftliche Entscheidungsfreiheit
3. eine vollständige Rechnungsführung

Aufgrund der Berechnung des Kostendeckungsgrades von 100,2 % im Jahr 2019, kann Punkt 1 von der Marktgemeinde Gramastetten erfüllt werden.

Für die Erfüllung der Punkte 2 und 3 ist vom Gemeinderat eine entsprechende Satzung zu beschließen.

Die Satzung wird den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis gebracht.

1. Ausgliederung der Nahwärme Gramastetten

Antrag Bürgermeister Mag. Andreas Fazeni:

Die betriebliche Einrichtung der Nahwärme Gramastetten wird aufgrund der erfüllbaren Kriterien in Anlehnung an das ESGV ausgegliedert.

Abstimmung durch Erheben der Hand:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

2. Erlassung einer Satzung:

Antrag Bürgermeister Mag. Andreas Fazeni:

Für die Führung der Nahwärme Gramastetten als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit wird die vorliegende Satzung genehmigt:

Satzung für die Einrichtung der Nahwärme Gramastetten als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit der Marktgemeinde Gramastetten

Der Gemeinderat hat am 27. Februar 2020 mit Wirkung ab 1. Jänner 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit

1. Die Nahwärme Gramastetten wird als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit im Sinne des ESVG 1995 eingerichtet und nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften und nach dieser Satzung geführt.
2. Der Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit sowie nach den jeweils für diesen Betrieb geltenden gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen zu führen.
Der Betrieb stellt Gemeindevermögen dar und gehört zum Gemeindeeigentum. Das Gemeindevermögen ist in seinem Gesamtwert tunlichst ungeschmälert zu erhalten.
3. Mehrere Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit können organisatorisch zu einem Betrieb zusammengefasst werden. Die einzelnen Betriebe sind aber im Voranschlag und Rechnungsabschluss in den entsprechenden Unterabschnitten des Ansatzverzeichnisses der VRV darzustellen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Aufgabe dieses Betriebes ist, die Erbringung der im § 1 festgelegten Leistungen mit dem Ziel, durch die in dieser Satzung festgelegten organisatorischen Maßnahmen, eine auf Wirtschaftlichkeit und Kostendeckung ausgerichtete Betriebsführung anzustreben.

§ 3 Organe

Die Verwaltung des Betriebes obliegt folgenden Organen:

1. dem Gemeinderat;
2. dem Gemeindevorstand;
3. dem Bürgermeister;
4. dem Betriebsleiter.

§ 4 Der Gemeinderat

Dem Gemeinderat obliegen nach § 43 Abs. 1 Oö. GemO. 1990 alle in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallende Angelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Bezüglich der Verwaltung des Betriebes obliegt dem Gemeinderat insbesondere:

1. die Einrichtung des Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder dessen Auflösung;
2. die Erlassung der Satzung und die Änderung der Satzung;
3. der Erwerb und die Veräußerung von Anlagegütern, sofern nicht die Zuständigkeit eines anderen Organes der Gemeinde gegeben ist;
4. die Beschlussfassung über den Voranschlag;
5. die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss.

§ 5

Der Gemeindevorstand

Dem Gemeindevorstand obliegen die nach § 56 Oö. GemO. 1990 zugewiesenen Aufgaben.

§ 6

Der Bürgermeister

Dem Bürgermeister obliegen die nach § 58 Oö. GemO. 1990 zugewiesenen Aufgaben. Bezüglich der Verwaltung des Betriebes obliegt dem Bürgermeister insbesondere:

1. die Bestellung eines Gemeindebediensteten zum Betriebsleiter; dieser ist dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt;
2. die Abberufung des Betriebsleiters;
3. die Aufsicht über den gesamten Betrieb;
4. Abschluss der Wärmelieferverträge;
5. die Vertretung des Betriebes nach außen (vgl. § 7 Z.4).

§ 7

Der Betriebsleiter

Dem Betriebsleiter obliegen:

1. die selbständige und verantwortliche Führung des Betriebes, wobei die Zuständigkeiten des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und des Bürgermeisters zu beachten sind;
2. die Planung und Durchführung aller Maßnahmen, die zur Errichtung der in der Satzung festgelegten Ziele hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und Kostendeckung erforderlich sind, im Rahmen der Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane;
3. die regelmäßige sowie im Anlassfall erforderliche Berichterstattung an den Bürgermeister in Angelegenheiten des Betriebes;
4. die Vertretung des Betriebes nach außen, wenn er vom Bürgermeister hiezu bevollmächtigt wird (vgl. § 6 Z.4);
5. die Erstellung der für den Voranschlag und Rechnungsabschluss erforderlichen Unterlagen des Betriebes (allenfalls Untervoranschlag), weiters der Gebührenkalkulation, der Vermögens- und Schuldenrechnung und der Kosten- und Leistungsrechnung sowie deren rechtzeitige Vorlage an den Bürgermeister;
6. die Erstellung von Berichten über die wirtschaftliche und technische Entwicklung (z.B. Qualitätsindikatoren) des Betriebes an den Bürgermeister.

§ 8

Kostendeckung

Bei der Führung des Betriebes ist Kostendeckung anzustreben, wobei der betriebswirtschaftliche Kostenbegriff anzuwenden ist. Wird eine Kostendeckung nicht erreicht, so muss der Grad der Kostendeckung durch entsprechende Maßnahmen im Bereich der Auslastung, der Gebühren- Gestaltung und durch Einflussnahme auf die entstehenden Kosten schrittweise gesteigert werden.

§ 9

Rechnungswesen

Für das Rechnungswesen (Voranschlag bzw. Untervoranschlag, Rechnungsabschluss, Kalkulation, Kosten- und Leistungsrechnung) gelten die Bestimmungen der Oö. GemO. 1990, der VRV 2015 bzw. der Gemeindehaushaltsordnung (GemHO).

§ 10

Genehmigungspflicht

Diese Satzung bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung gemäß § 69 Abs. 3 Oö. GemO. 1990 und wird gemäß § 106 Abs. 3 Oö. GemO. 1990 Dritten gegenüber erst mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung rechtswirksam.

Abstimmung durch Erheben der Hand:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeindebefragung mit der FH-OÖ:

Vzbgm. Katharina Dessl teilt den Mitgliedern des Gemeinderates mit, dass zu dem mit den einzelnen Fraktionen ausgearbeiteter Fragebogen, an die Bürger/Innen ein Bürgermeister Brief versendet wird. Sie bittet die Mitglieder des Gemeinderates Werbung für diesen Fragebogen im persönlichen Umfeld zu machen um eine große Beteiligung zu erreichen.

Erweiterung Parkplatz bei Kirchenplatz:

Bgm. Mag. Andreas Fazeni informiert die Mitglieder des Gemeinderates, dass die Zustimmung des Stiftes Wilhering zur Erweiterung der Parkplätze vorliegt.

Im Zuge dessen bietet er an, im Rohbau der Kinderbetreuungseinrichtungen Gramastetten eine Baustellenführung durchzuführen. Diese wird vor der nächsten Gemeinderatssitzung stattfinden.

Tätigkeitsbericht des Gemeindeforstwartes:

E-GR Josef Stirmayr berichtet, dass er über das Jahr verteilt Betriebsbesuche durchgeführt hat. Dabei ist festgestellt worden, dass die Borkenkäferbelastung bei der Fichte sehr verschieden und insgesamt nicht so groß wie in den Jahren 2015 bis 2018 ist. Jedoch wird die Baumart Esche zunehmend durch den Pilz „Weißes Stengelbecherchen“ zum Problem. Dieser lässt die Baumkrone der Esche absterben. Folge der Trockenjahre ist der Boden- und Stockpilz „Hallimasch“, wo die Baumwurzeln von außen verfaulen. Dies ist für Waldbesitzer sehr schwer zu erkennen und es können Bäume während Stürmen leichter umfallen. Leider sind immer wieder unvorsichtige Bürger bei stürmischen Wetter im Wald unterwegs. Deswegen ist das Betretungsrecht aus dem Forstgesetz 1976 zu überdenken. Er bedankt sich bei den Waldbesitzern und der Markgemeinde Gramastetten für die gute Zusammenarbeit.

Energiemesse:

GR Kons. Dr. Ulrike Monter lädt alle Mitglieder des Gemeinderates zur Energiemesse ein und bittet den Bgm. das Programm für die Vorträge an die Wand zu projizieren.

Flurreinigung „Hui statt Pfui“:

GR Kons. Dr. Ulrike Monter stellt die diesjährige „Hui statt Pfui“ Aktion vor und bittet die Mitglieder des Gemeinderates am 28. März 2020 an dieser Aktion teilzunehmen.

Zivilschutz – Corona-Virus:

GR Kons. Dr. Ulrike Monter verweist auf die Homepage des Zivilschutzverbandes bezüglich näheren Informationen zum Corona-Virus.

Gelbe Säcke im Gemeindegebiet:

GV Rupert Weidinger berichtet über seine Beobachtungen im Zusammenhang mit den gelben Säcken, dass vermehrt Tiere die Säcke zerreißen und den Inhalt verteilen.

Bgm. Mag. Andreas Fazeni wird diesen Umstand an den BAV weiterleiten.

Papiertonne:

GV Thomas Asen bittet um nähere Informationen zur kommenden Papiertonne.

Amtsleiter Rudolf Haslmayr teilt mit, dass die Papiertonnen 2021 kommen werden. Der erste Schritt wird die Auslieferung der gelben Säcke im Frühjahr sein. Jeder Haushalt wird eine Rolle mit 9 Säcken bekommen und diese werden alle 6 Wochen abgeholt werden. Sollte jemand mit den Säcken nicht auskommen, können weitere Säcke beim Gemeindeamt abgeholt werden.

Die Papiertonne wird ein Fassungsvermögen von 240 Liter haben und kann bestellt werden. Nähere Informationen werden noch in der Gemeindezeitung publiziert.

Busverbindung nach Walding:

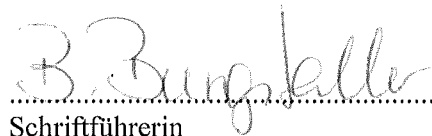
E-GR Josef Stirnmayr regt an, mit dem OÖVV Kontakt aufzunehmen um eine Busverbindung zwischen Gramastetten und Walding einzurichten.

Bgm. Mag. Andreas Fazeni teilt mit, dass die Region Uwe mit der Klima & Energiemodell Region Informationen über einen Micro Verkehr einholt und zu diesem Zweck ein Besuch in einer Gemeinde stattfinden wird, die diesen schon anbietet.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:20 Uhr.



.....
Vorsitzender



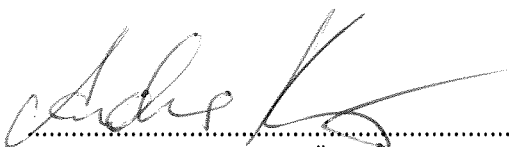
.....
Schriftführerin

Gegen die während der Sitzung am 31. März 2020 zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift vom 27. Februar 2020 wurden keine Einwendungen erhoben/wurden Einwendungen erhoben und diesbezüglich beigehefteter Beschluss gefasst.

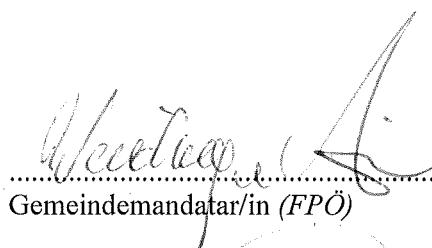
Gramastetten, am 31. März 2020



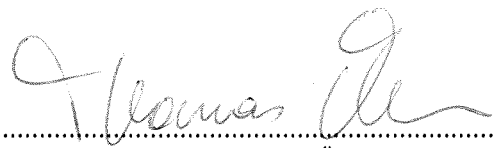
.....
Vorsitzender



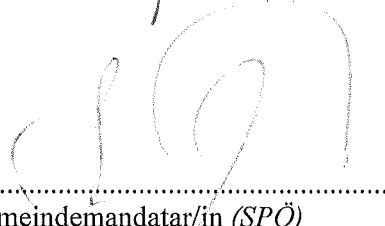
.....
Gemeindemandatar/in (ÖVP)



.....
Gemeindemandatar/in (FPÖ)



.....
Gemeindemandatar/in (GRÜNE)



.....
Gemeindemandatar/in (SPÖ)